

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Verordnung vom 21.02.1834 publ. 05.03.1834

chenanlage für executorisch erklärt werden kann, mehrere Vorarbeiten erforderlich sind: so werden die Kirchenvorstände aufgefordert, die Repartitionsgesuche wegen Kirchen-Anlagen wenigstens sechs Wochen vor den jährlichen vier Hebungs-Terminen der öffentlichen Abgaben, in den Monaten März, May, August und November, an das Consistorium einzusenden.

20) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection in Feyer vom 21. Febr., publ. den 5. März 1834.

Betr. Vermögenstaration in Beziehung auf Ansetzung der Beiträge zur Armen-Casse.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog, haben durch Höchstes Rescript vom 17. Januar d. J. die General-Armen-Inspection zu autorisiren gnädigst geruhet, vorläufig versuchsweise in denjenigen Gemeinden der Erbherrschaft, wo es angemessen gefunden werden möchte, unter Suspension der der §. §. 17. und 18. der Armenordnung, behuf Ansetzung der Beiträge zur Armen-Casse, eine allgemeine Taxation des Vermögens und Einkommens der Pflichtigen, durch kundige, aus der Gemeinde gewählte, Männer anzuordnen, und wegen des Verfahrens bey der Taxation und Ansetzung mit Rücksicht auf die Anträge und Vorschläge der Special-Inspectionen und Ausschüsse die geeigneten Grundsätze festzustellen.